

### Ein Sortiment-Katalog

wie er in No. 72 d. Bl. gefordert wird, müßte wohl nicht bloß die katholische und die protestantische Theologie getrennt geben, sondern auch diejenigen Bücher, die in einem deutschen Bundesstaate erschienen, in einem andern aber verboten sind, ausscheiden, wenn derselbe anders von Sortimentshandlungen aller Länder des deutschen Bundes sollte ausgetheilt werden können. Die Nennung eines verbotenen Buches in einem ausgetheilten Sortimentkatalog wird in einigen Staaten als ein Versuch angesehen, ein verbotenes Buch zu debilitiren, und wenn Einsender bisher auch noch kein Fall vorgekommen ist, wo ein solcher Versuch wirklich bestraft wäre, so kennt er doch Fälle, wo die betreffende Sortimentshandlung unangenehmen Weitläufigkeiten in Folge eines solchen Versuchs ausgesetzt war. So lange die in einem deutschen Bundesstaate erschienenen Bücher nicht eo ipso in allen übrigen Bundesstaaten erlaubt sind, oder so lange es noch particulare Bücherverbote giebt, wird sich ein Sortiment-Katalog wohl nicht herstellen lassen. G.

### Frage.

Vom Rathe der Stadt Leipzig wurden auf Herrn Kollmann's Antrag im Juli die belgischen Nachdrücke des Juif errant par E. Sue verboten. Wie allen übrigen Handlungen ist ohne Zweifel auch Herrn Brockhaus dieses Verbot insinuiert worden; demungeachtet enthält dessen Allgemeine deutsche Zeitung v. 9. Aug. eine ganz auffallend gesetzte Ankündigung der Haumann'schen beiden Nachdrücke jenes Romans. — Wir fragen Herrn Brockhaus als Börsenmitglied und sächsischen Staatsbürger, wie mit seinen Pflichten als solche sich der Abdruck jener Anzeige vereinigen lasse; einer Anzeige, die das wohlworbene und gesetzlich anerkannte Eigenthum eines andern sächsischen Staatsbürgers und Kollegen nicht nur beeinträchtigt, sondern offenbar dazu beiträgt, ein eben erst erschienenenes Gesetz, an dessen Zustandekommen Hr. Heinrich Brockhaus als Landtagsmitglied selbst gearbeitet hat, zu durchlöchern.

(D. Allg. 3.) Kassel, 8. Aug. Gestern sind die hiesigen Buchhändler Appel, Böhne, Luchardt und Krieger von neuem bei der Polizeicommission der Residenz vorgeladen und es ist ihnen eröffnet worden, daß sie der Uebertretung der Verordnung vom Jahre 1816, wonach jede im Auslande erscheinende den kurhessischen Staat betreffende Druckschrift vor ihrem Debit der Prüfung der Censurbehörde unterworfen sein soll, wegen des Verkaufs der bei Sauerländer in Frankfurt herausgekommenen dritten Boden'schen Schrift zur Vertheidigung des Professors Jordan wider seine Gegner, für schuldig erkannt und jeder von ihnen deshalb von Polizeiwegen zu einer Geldstrafe von 10. # verurtheilt ist. Vergeblich ward hiergegen eingewendet, daß, selbst abgesehen von der Vorschrift im § 37 der kurhessischen Verfassungsurkunde, wonach die Censur nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig sein soll und unter Voraussetzung der noch stets fortdauernden Gültigkeit der Verordnung vom Jahre 1816, eine Schrift, welche bloß die Vertheidigung eines Privatmannes in einem vor den Landesge-

richten verhandelten Criminalprozeße zum Zweck habe, nicht in die Kategorie der den kurhessischen Staat berührenden Schriften gebracht werden könne, noch viel weniger sich in der neuen Boden'schen Schrift eine gegen Kurhessen gerichtete Schmähschrift, wie sie in der vorliegenden Anklage bezeichnet werde, erkennen lasse. Die betheiligten Buchhandlungen haben nun vereint den Weg Rechts eingeschlagen, und da die Polizeicommission für eine Art Gerichtsbehörde gilt, die in unterer Instanz erkennt, so sind sie mit einer Beschwerde gegen den Ausspruch des Polizeigerichts unmittelbar bei dem Oberappellationsgericht eingekommen. Man ist um so begieriger auf die Entscheidung in oberster Instanz in dieser Sache, als es sich hierbei um die Feststellung eines Princip's für die Zukunft handelt, das von einem wesentlichen Interesse für das Geschäft des Buchhandels in unserm Lande ist. Es hieße wohl zu viel von den Buchhändlern verlangen, wenn man ihnen zumuthen wollte, für den Inhalt aller der Druckschriften, die ihnen aus dem Auslande zum Verkauf zugesandt werden, einzustehen und verantwortlich zu sein. Sie würden alsdann jedes außerhalb Kurhessen im Druck erschienene Buch, bevor sie es feilbieten, einer sorgfältigen Prüfung nach seinem ganzen Inhalte zu unterwerfen haben. Woher wollen sie aber bei der Betreibung ihres Geschäfts die Zeit dazu nehmen und wie ließe sich voraussetzen, daß sie die gehörige Befähigung und Einsicht besäßen, um stets beurtheilen zu können, ob und inwiefern irgend eine in einer unter den vielen von ihnen zum Verkauf in ihren Läden ausgestellten Schriften vorkommende Stelle sich nahe oder entfernt auf Kurhessen bezöge oder vielleicht mit dem kurhessischen Staate in Beziehung gebracht werden könnte? Ueberdies ist es jetzt schon so lange her, daß die vom Kurfürsten Wilhelm I. erlassene fragliche Verordnung nicht in Anwendung gekommen ist, daß die Buchhändler wohl zu entschuldigen sein möchten, wenn sie glaubten, dieselbe könne als verjährt betrachtet werden, und sie mithin auch den öffentlichen Verkauf der Boden'schen Schrift, so lange kein besonderes Verbot derselben erfolgt war, für völlig erlaubt hielten. Ist doch dies der Fall mit so manchen andern von demselben Regenten gegebenen Verordnungen aus einer frühern Periode, wie z. B. dem Verbote des Tragens des runden Haars ohne Zopf, der runden Hüte, der Pantalons &c. Niemand denkt daran, diese Verordnungen noch heutzutage zu berücksichtigen, obgleich sie nie ausdrücklich aufgehoben worden sind. Auch hat sich bei dieser Gelegenheit abermals gezeigt, wie erfolg- und nutzlos Bücherverbote bei dem Vielstaatenwesen in Deutschland sind. Das Verbot des Verkaufs der Boden'schen Schrift in den hiesigen Buchhandlungen hat bloß dazu beigetragen, die Nachfrage nach derselben zu vermehren, und Thatsache ist es, daß sie sich gegenwärtig in allen Händen befindet. Denn es war sehr leicht, sie sich aus dem benachbarten Göttingen kommen zu lassen oder von Frankfurt aus zu verschaffen. Das eingetretene Verbot hat also nur dem Buchhändlergewerbe am hiesigen Orte Nachtheil gebracht, seinen eigentlichen Zweck aber verfehlt.

In diesen Tagen ist von der Polizeibehörde den Buchhandlungen in Kassel der Verkauf mehrerer vor Kurzem in der Schweiz erschienenen Druckschriften bei einer namhaften Geldstrafe untersagt worden. Aber auch diese polizeiliche Maßregel hat nur dazu gedient, auf die Erscheinung dieser Schriften Viele aufmerksam zu machen, die sonst deren Existenz vielleicht kaum erfahren haben würden, und dadurch ist es gekommen, daß eben diese Schriften hier eine größere Verbreitung gewonnen haben, als außerdem der Fall gewesen sein dürfte.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.